

Verordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Die Höllen“

in der Stadt Eberswalde

Aufgrund von § 24 Abs. 1, 2 und 3, Satz 1 und § 52 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S.208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) verordnet der Landkreis Barnim als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Eberswalde werden als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „**Die Höllen**“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Grenze des GLB ist in einer Karte (Maßstab 1: 5.000) dargestellt. Der innere Rand der Linie ist die Grenze des geschützten Gebietes.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 44,2 ha. Folgende Flurstücke liegen innerhalb des geschützten Gebietes:

Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstücke: 121/1, 121/8, 125/2, 127 (teilweise), 223 (teilweise).

- (2) Der GLB wird begrenzt

- im Norden durch die Angermünder Straße
- im Süden durch das Nordufer des Finowkanals
- im Osten durch die Britzer Straße und die Kleingartenkolonie westlich der Britzer Straße
- im Westen durch das Gelände des ROFIN-Gewerbeparkes

Zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Rechtsverordnung gehören die unter (1) genannte Karte und eine Darstellung des GLB auf Basis eines Luftbildes im Maßstab 1 : 5.000 als Anlagen.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses arten- und strukturreichen Waldgebietes mit mehreren natürlichen Quellen

- als Lebensraum für seltene und besonders geschützte Arten,
- als kleinräumiges Mosaik geschützter Biotope, die repräsentativ für das Finowtal sind,
- als historisch alter Waldbestand,
- als wichtige innerstädtische Naherholungsfläche.

Die Ausweisung als GLB dient der Abwehr schädlicher Einwirkungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gefährden und beeinflussen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im GLB gemäß § 24 (4) BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die das Gebiet zerstören, beschädigen oder nachteilig verändern können.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
 2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde auszustellen oder anzubringen,
 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 4. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,
 5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu ändern,
 6. die vorhandenen Quellen zu verunreinigen oder sonst in ihrer Lebensraumqualität negativ zu beeinflussen,
 7. Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und diese dort abzustellen, zu pflegen oder zu warten,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
 9. Hunde frei laufen zu lassen,
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen,

11. Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten und ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
13. Tiere auszusetzen und Pflanzen anzusiedeln,
14. Gartenabfälle und Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
15. Chemikalien auszubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig sind:
 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Angelns am Finowkanal von im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegten Plätzen aus,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 4. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der UNB,
 5. die Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen, Praktika, Arbeitseinsätzen zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der UNB,
 6. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen,
 7. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Geschützten Landschaftsbestandteiles enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 6 Duldungspflicht

Nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 und 2 des BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im GLB liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des GLB andere weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10 **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Gegen diese Verordnung kann nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 28 (6) BbgNatSchG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 01.06.2004

Eberswalde, den 01.06.2004

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Wilfried Bender

gez. Bodo Ihrke

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Die Höllen“
in der Stadt Eberswalde

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 74-5/04 vom 26.05.2004



**Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Die Höllen“
in der Stadt Eberswalde**
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 74-5/04 vom 26.05.2004

